



Beschlussvorlage

Nr.: 004/2024/H/S

Gremium:	Datum:	Art:	Einreicher / Amt
Stadtrat	25.01.2024	öffentlich	Bgm / HA

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Stadtrat

Sitzungstermin

11.01.2024
25.01.2024

Betreff

Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die beigefügte „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten“ (Verwaltungskostensatzung).

Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 11.01.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: 6 + 1	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: 6 + 1	einstimmig: X	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Stadtrat

Sitzung am: 25.01.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 13+1	Ja:	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend:	einstimmig:	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

Begründung

Die bestehende Verwaltungskostensatzung in der Form der Änderungssatzung aus 2009 bedurfte hinsichtlich der Gebühren einer Überarbeitung. Dies leitet sich auch aus dem beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept ab. Grundsätzlich sind die Änderungen der Gebührenerträge aus dieser Satzung nicht geeignet zu einer maßgeblichen Haushaltskonsolidierung beizutragen. Sie dienen aber in erster Linie zu einer Rechtsanpassung, da sich die Mindestgebühr für Verwaltungshandlungen von 5 € auf 10 € erhöht haben.

Weiter sind die vom SSG zusammengestellten Hinweise zur Vollstreckungsgebühr eingearbeitet, d.h. es wird sich nur noch auf die Gebühren laut Sächsischem Kostenverzeichnis bezogen.

Zu klären sind in diesem Zusammenhang die mit Beschluss 33/2009 getroffenen Festlegungen:

Weiterhin wird festgelegt, dass an den kommunalen Anschlagtafeln vorerst keine privaten Plakatierungen vorgenommen werden können. Gestattet sind weiterhin kostenfreie Plakatierungen von Seifhennersdorfer Vereinen, Parteien, Wählervereinigungen und Kirchen an den kommunalen Anschlagtafeln.

Wofür die damalige Begründung auch derzeit noch zutreffend ist:

Im Zuge eines Widerspruchsverfahrens gegen einen Kostenbescheid zur Plakatierung wurde seitens der Kommunalaufsicht festgestellt, dass eine Entgeltfestlegung für die Nutzung der kommunalen Anschlagtafeln in der Verwaltungskostensatzung rechtswidrig ist. Deshalb werden mit der beiliegenden Änderungssatzung diese Punkte der Verwaltungskostensatzung korrigiert.

Eine Festsetzung der kommunalen Anschlagtafeln als öffentliche Einrichtung und / oder der evtl. privatrechtlichen Regelung der Nutzung mit Gebührenfestsetzung wäre ein sehr aufwendiges Regelungswerk. Außerdem würde man damit die Anschlagtafeln festschreiben, bzw. benötigte für jede Änderung wieder Stadtratsbeschluss und evtl. weitere Reglungänderungen.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass ein privates öffentliches Plakatieren nur im Rahmen der Sondernutzung zulässig ist. Für die bisher geübte Praxis des kostenfreien Plakatierens aller Seifhennersdorfer Vereinen, Parteien, Wählervereinigungen und Kirchen sollte eine Festlegung mit diesem Beschluss erfolgen.

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
- SSG Rundschreiben Novelle des Verwaltungsvollstreckungsrechts und des SächsKAG

Finanzielle Auswirkungen? ja aber nicht bezifferbar, Ziel: kostendeckend

1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	€
2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten	€
3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	€
4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung	€
(Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)	



Veranschlagung

im Ergebnishaushalt

X

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
16.01.2024		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten**
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Seiffhennersdorf erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung. Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen städtischen Satzungen getroffen sind.

§ 2
Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (2) Die Verwaltungsgebühr fällt für die jeweilige Amtshandlung und sonstige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (3) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. dem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten gegenüber der Stadt Seiffhennersdorf abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (5) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 bis 25.000 EUR erhoben.
- (6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht: hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (7) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, Schriftstücke und sonstige Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen Gewahrsam begründet, zurückbehalten werden

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Seifhennersdorf einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch einen Vertrag geregelt ist.

§ 8 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistungen anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslage können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistung, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachung entstehenden Aufwendungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Aufwendungen anderen Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Vervielfältigungen werden gesondert Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 9
Anwendung von Landesrecht

- (1) Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung

§ 10
Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Verwaltungskostensatzung der Stadt Seifhennersdorf mit dem dazu gehörigen Kostenverzeichnis vom 19.02.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 26.01.2024

Gubsch
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke – nur für interne Zwecke

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten